

§ 9.

Jedes vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das demselben unterliegende Vermögen vorgenommene Rechtsgeschäft ist der Gläubigerschaft gegenüber nichtig.

§ 10.

Von Rechtsgeschäften, welche der Gemeinschuldner am Tage der Konkursöffnung vorgenommen hat, wird vermuthet, daß sie nach derselben vorgenommen worden sind.

§ 11.

Die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit nach der Konkursöffnung an den Gemeinschuldner ist der Gläubigerschaft gegenüber nichtig. Fand sie jedoch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung Statt, so befreit sie den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, dafern nicht bewiesen wird, daß ihm bei der Erfüllung die Konkursöffnung bekannt gewesen. Geschaß die Erfüllung nach der öffentlichen Bekanntmachung, so befreit sie den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, dafern von ihm bewiesen wird, daß ihm bei der Erfüllung die Konkursöffnung nicht bekannt gewesen ist.

§ 12.

Von dem Gemeinschuldner, desgleichen wider den Gemeinschuldner erhobene Rechtsstreite gehen, wenn sie zur Konkursmasse gehörendes Vermögen betreffen, auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkursöffnung befinden. Es haben auf dieselben die §§ 564 bis 566 der Prozeßordnung Anwendung.

§ 13.

Wer wegen eines gegen den Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung klagbar gemachten Anspruches Befriedigung aus der Konkursmasse erlangen will, hat denselben im Konkursverfahren gegen den Konkursvertreter zu verfolgen. Wer neben dieser Verfolgung oder auch ohne dieselbe nach der Konkursöffnung einen Rechtsstreit wider den Gemeinschuldner fortstellt oder erhebt, kann daraus nur gegen den Gemeinschuldner Vollstreckung erlangen.

§ 14.

Das Vollstreckungsverfahren wegen eines vor der Konkursöffnung rechtskräftig gewordenen, den Gemeinschuldner verurtheilenden Erkenntnisses findet in das zur Konkursmasse gehörende Vermögen nur Statt, soweit es auf Ausantwortung einer dem Stücke nach bestimmten Sache gerichtet ist.